

RS Vwgh 1986/6/19 85/04/0204

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;

VStG §51 Abs1;

Rechtssatz

Die Berufungsbehörde verstößt nicht gegen den Grundsatz "ne bis in idem", wenn sie ein vor ihr angefochtene Straferkenntnis bestätigt, nach dessen Erlassung der Berufungserwerber wegen desselben Deliktes mit einer Strafverfügung neuerdings schuldig erkannt und bestraft wurde. Gegen den genannten Grundsatz verstößt nur diese Strafverfügung.

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985040204.X02

Im RIS seit

19.06.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at